

10. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 17. Dezember 2019 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP-Lienz  
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Erich Wittmann – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Erich Fankhauser – SPÖ  
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz  
Gemeinderat Karl Kashofer – VP-Lienz  
Gemeinderat Alois Lugger – VP-Lienz  
Gemeinderätin Eva Karré – VP-Lienz  
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Dr. Kristina Gruber-Mariacher – VP-Lienz  
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ  
Gemeinderat Anton Raggel – FPÖ  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri  
Stadtbaumeister DI Klaus Seirer  
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker  
Mag. FH Mag. Oskar Januschke (von 18:55 – 19:30 Uhr)

Entschuldigt:

Gemeinderat Armin Vogrinčsics – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP-Lienz

Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Istenich

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Neuerschließung Bauland Mienekegel/Galgentratte; Endabrechnung Gesamterschließung
2. Bauvorhaben städt. Kanalisation – Ausbau Neuerschließung Mienekegel/Galgentratte; Auftragsvergabe Detailprojekt
3. Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
  - a) Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung
  - b) Prüfung und Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

### II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)
2. Antrag des Ausschusses für Soziales und Bildung (Sitzung am 21.11.2019); Weiterführung der Aktion „Gutschein statt Geld“ ab 01.01.2020
3. Amtsgebäude Liebburg; Erneuerung der Zeiterfassung – Genehmigung der Kosten
4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses
5. Verein Volkshaus Lienz; Investitionen Volkshaus 2019 – Unterstützungsbitte
6. Antrag des Sportausschusses (Sitzung am 21.11.2019); Ordentliche Sportförderungen 2019
7. Projekt „Regionet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz“
  - a) Breitbandoffensive Tirol; Förderzusage und Abschluss einer Fördervereinbarung für das Projekt „FTTH Glasfasernetz Wasserwerk Lienz – Ausbaustufe 4“
  - b) Änderung der Satzung des Städt. Wasserwerkes Lienz

### III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

### IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzungen am 28.11. und 09.12.2019)
  1. Anstellungen
  2. Festlegung von Beschäftigungsausmaßen
  3. Überstellungen
  4. Gewährung von Zulagen
  5. Gewährung eines Bildungskarenzurlaubes
  6. Einvernehmliche Beendigung eines Dienstverhältnisses

### V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. LAZ – Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2018/2019
2. Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden
3. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Frau Bürgermeisterin teilt mit, dass sich folgende Mandatäre entschuldigt haben

Entschuldigt:

GR Armin Vogrinšics  
GR Herbert Niederbacher  
GR Karl Zabernig  
GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll

Vertreten durch:

GR-EM Waltraud Linke  
GR-EM Erich Fankhauser  
GR-EM Erich Wittmann  
GR-EM Dr. Kristina Gruber-Mariacher

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollprüfer zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Jeannette Seiwald-Mair
- GR Uwe Ladstädter

Die Bürgermeisterin ersucht folgende Punkte unter "Anträge, Anfragen und Allfälliges" auf die Tagesordnung zu setzen:

„1.LAZ – Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2018/2019“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

„2.Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandatären rechtzeitig zugegangen ist.

Anschließend geht die Bürgermeisterin in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Neuerschließung Bauland Mienekegel/Galgentratte; Endabrechnung Gesamterschließung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.12.2019

Mit Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 wurde die Parzellierung der Baugrundstücke, Baulanderweiterung Mienekegel, beschlossen und gleichzeitig die Interessentensuche für die Vergabe der Baugrundstücke gestartet.

Die Vergabe der Einreichplanung der städtischen Kanalisation für die Neuaufschließung wurde am 11.11.2014 beschlossen und im Anschluss mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2015 der Auftrag zur Ausarbeitung des Straßenprojektes vergeben.

Im Frühjahr 2015 wurde die Bodenbegutachtung im neuen Baugebiet genehmigt und durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2016 wurden nach einer durchgeführten Ausschreibung die Bauleistungen für Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Kanal, Wasser und LWL-Leitungsverlegung vergeben.

Die Bauarbeiten wurden unmittelbar nach Auftragsvergabe im Sommer 2016 gestartet.

Ursprünglich war die Fertigstellung der Bauleistungen der Stadtgemeinde für Herbst 2017 vorgesehen.

Durch den Baustart der einzelnen Bauwerber für die Wohnbebauung konnte jedoch ein durchgehender Baubetrieb für die Herstellung der Infrastruktur nicht gewährleistet werden und war nur ein verzögerter Bauablauf in Teilbereichen möglich.

Dadurch konnte der unter Berücksichtigung der Vielzahl von Einzelbaustellen im Baugebiet angestrebte Bauzeitplan der Stadt nicht gehalten werden und ergab sich dadurch eine entsprechende Verschiebung und Verlängerung der Bautermine.

Im November 2019 wurden die Bauarbeiten mit Fertigstellung der Asphaltdecke und Pflanzung der Bäume abgeschlossen.

Ergänzend zu den bereits beschlossenen Einzelvergaben der Bau- und Nebenleistungen im Stadt- und Gemeinderat wird nun nochmals die Rechnungszusammenstellung vorgelegt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Neuerschließung Bauland Mienekugel/Galgentratte; Endabrechnung Gesamterschließung

Fortsetzung von Seite 519

Es ergeben sich zusammengefasst nachstehende Gesamtkosten für die Erweiterung des Baulandes Mienekugel:

- <b>Straßenbau:</b>			
Projektierung Dipl.-Ing. Norbert Nemmert	€	45.887,27	inkl. 20 % MwSt.
Baumeisterarbeiten Firma PORR	€	405.728,88	inkl. 20 % MwSt.
- <b>Kanalbau:</b>			
Projektierung Dipl.-Ing. Stephan Tagger	€	14.490,00	inkl. 20 % MwSt.
Baumeisterarbeiten Firma PORR	€	70.303,03	inkl. 20 % MwSt.
- <b>Straßenbeleuchtung:</b>			
Baumeisterarbeiten Firma PORR	€	24.176,43	inkl. 20 % MwSt.
- <b>Nebenleistungen</b> (Veröffentlichung Angebote, Schürfgruben, Bodenuntersuchungen, Rodungsarbeiten, Bepflanzungsmaterial)			
	€	<u>10.244,87</u>	inkl. 20 % MwSt.
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€</b>	<b>570.830,48</b>	<b>inkl. 20 % MwSt.</b>

Bei der ursprünglichen Ermittlung der Verkaufspreise für das Bauland und bei der Kalkulation der Immobilienertragssteuer wurde von Gesamtaufschließungskosten von rd. € 597.000,00 ausgegangen.

Die Bürgermeisterin bringt weitere Eckdaten zum Grundankauf und -verkauf zur Kenntnis.

Grundankauf (2013/14):	€ 1.689.641,06
Grundverkäufe:	
Eigenheime:	€ 2.014.350,00
OSG	€ 718.200,00
abzgl. Nebenkosten	€ <u>206.178,00</u>
Nettoerlös Grundverkäufe	€ 2.523.372,00

Zwischen Grundkauf und Grundverkäufe ergibt sich damit ein Überhang von € 836.730,94 für die Erschließung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Neuerschließung Bauland Mienekegel/Galgentratte; Endabrechnung Gesamterschließung

Fortsetzung von Seite 520

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner erwähnt im Zusammenhang mit dem Beginn der Neuerschließung der Mienekegel vor 10 Jahren, dass vor 10 Jahren auch ein anderes Projekt von der Buntallianz beschlossen worden sei, nämlich das M99. Dieses Kaufhausprojekt sei im Gegensatz zu dem von der ÖVP initiierten Wohnobjekt Mienekegel immer noch nicht gebaut.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie sich nicht daran erinnern könne, dass das Mienekegelprojekt unter einer ÖVP-Führung umgesetzt worden sei. Das Projekt sei auf einer breiten Basis im Gemeinderat getragen worden.

**BESCHLUSS:**

Die Gesamtabrechnung für das Bauvorhaben Neuerschließung Bauland Mienekegel / Galgentratte wird genehmigt und die ausbezahlten Rechnungen in den Jahren 2015 – 2019 in der Höhe von € 570.830,48 inkl. 20 % MwSt. anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt  
Akt an: Bauamt  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** 1. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben städt. Kanalisation – Ausbau Neuerschließung Miene-  
kugel/Galgentratte; Auftragsvergabe Detailprojekt

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 09.12.2019

Im Planungsbereich Mienekugel / Galgentratte befinden sich mehrere Liegenschaften die derzeit noch nicht an den Kanal angeschlossen sind.

Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen ist von jedem Liegenschaftseigentümer eine geordnete Abwasserentsorgung nachzuweisen.

Eine Erhebung bei den betroffenen Eigentümern bereits im Jahr 2012 hat gezeigt, dass sämtliche Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und lt. Gesetz daher eine erforderliche Anpassung notwendig ist.

Auf Grund der Anhäufung der Liegenschaften und der zukünftigen Entwicklung in diesem Erschließungsgebiet wurde die Erschließung mit einem öffentlichen Kanal von der Stadtgemeinde angedacht und als sinnvollste Variante erachtet.

Bereits im Jahr 2012 wurden im VA Geldmittel für die ersten Projektierungsarbeiten vorgesehen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 04.09.2019 wurde nach einer Ausschreibung der Projektierungsleistungen der Auftrag an den Best- und Billigstbieter Büro Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH für die ersten Vorentwürfe und Machbarkeitsstudien mit einer Auftragssumme von € 14.250,00 netto vergeben.

Als Grundlage für die Honorarkalkulation wurden damals angeschätzte Baukosten von netto € 260.000,00 veranschlagt.

Im Laufe der Jahre wurde das Projekt mehrfach überarbeitet und nach Absprache mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern und Anschlusswerbbern Trassenstudien ausgearbeitet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.03.2015 wurde bereits einer Kanaltrasse die grundsätzliche Zustimmung gegeben und der Auftrag, mit den betroffenen Eigentümern Gespräche zu führen, erteilt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben städt. Kanalisation – Ausbau Neuerschließung Miene-  
kugel/Galgentratte; Auftragsvergabe Detailprojekt

Fortsetzung von Seite 522

Auf Grund von raumordnerischen Entwicklungen entlang der Bundesstraße und durch ablehnende Haltungen von einzelnen Liegenschaftseigentümern wurden weitere Studien ausgearbeitet und mit Stadtratsbeschluss vom 19.03.2019 der ausgearbeitete Letztstand genehmigt.

Am 25.05. und 07.11.2019 wurde die Entwurfsplanung der neuen Kanalanlage den betroffenen Grundstückseigentümern und Anschlusswerbern letztmalig vorgestellt und präsentiert.

Basierend auf diesen Gesamtbaukosten wurde auch der ursprüngliche Projektierungsauftrag an das Büro Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH mit netto € 14.250,00 vergeben.

Nach den aktuellen Umplanungen und der Erweiterung des Erschließungsgebietes ergeben sich aktuell eingeschätzte Gesamtbaukosten von netto rd. € 733.000,00.

Basierend auf den ursprünglichen Gesamtbaukosten von netto € 260.000,00 hat nunmehr das Büro Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH die erforderlichen Projektierungsleistungen entsprechend angepasst.

Mit Angebot vom 28.11.2019 werden die erforderlichen, nachstehenden Leistungen

- a) Vorentwurf
- b) Entwurf
- c) Einreichung
- d) Details
- e) Ausschreibungsunterlagen
- f) Ausführungsunterlagen
- g) Oberleitung
- h) Örtliche Bauaufsicht
- i) Planungs- und Baustellenkoordination

angeboten.

Als Gesamtprojektierungsleistung werden Pauschal netto € 42.500,00 ausgewiesen.

Der bereits vergebene Projektierungsaufwand aus dem Jahr 2012 (STR-Beschluss 04.09.2012) in der Höhe von netto € 14.250,00 ist daher in diesem neu angebotenen Gesamtauftrag enthalten und wird nicht zusätzlich verrechnet.

Eine Prüfung des Angebotes hat im Vergleich mit anderen Angeboten gezeigt, dass der Angebotspreis im Rahmen der angebotenen Leistungen liegt und daher der Auftrag nach Ansicht des Stadtbauamtes an das Büro vergeben werden sollte.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben städt. Kanalisation – Ausbau Neuerschließung Mienekugel/Galgenratte; Auftragsvergabe Detailprojekt

Fortsetzung von Seite 523

Die wasserrechtliche Einreichung des neuen Projektes sollte über den Winter erfolgen, sodass nach Maßgabe der genehmigten Mittel im Voranschlag 2020 mit den Bauarbeiten noch im folgenden Jahr begonnen werden kann.

**BESCHLUSS:**

Der Auftrag für die Projektierungsarbeiten Kanal Neuerschließung Mienekugel / Galgenratte wird das das Büro Tragwerksplanung Tagger Ziviltechniker GmbH, Schweizergasse 37, 9900 Lienz, zu den Bedingungen und Preisen des Angebotes vom 28.08.2019, bei einer Gesamtauftragssumme von netto € 42.500,00 vergeben.

Die erforderlichen Geldmittel sind im Voranschlag 2020 vorgesorgt.

Der Baubeginn der Bauarbeiten ist nach Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung noch im Jahr 2020 vorgesehen, sodass 2021 die Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Entsorgungsanlage erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:           Einstimmig!

Vollzug:           Bauamt  
Akt an:            Bauamt  
Nachrichtlich:    Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
  - a) Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung
  - b) Prüfung und Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.12.2019

Mit der Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes durch das LGBl.Nr. 47/2011 wurde der elektronische Flächenwidmungsplan eingeführt. Die in diesem Zusammenhang eingeführte EDV-Anwendung ermöglichte die digitale Erstellung der Flächenwidmungspläne und Abwicklung des Widmungsverfahrens bis hin zur Beschlussfassung und Kundmachung des Flächenwidmungsplanes. Die Kundmachung erfolgte dabei (nach Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens) zentral durch die Landesregierung auf der Internetseite des Landes.

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Lienz wurde erstmalig mit LGBl. Nr. 36/2014 elektronisch kundgemacht.

In Zusammenhang mit einem Gesetzesprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.03.2019 ausgesprochen, dass die örtliche Raumplanung gem. Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, wobei auch die Veranlassung der Kundmachung dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist. Daher entspricht die (bisher in Geltung stehende) gesetzliche Festlegung, dass die Kundmachung der Flächenwidmungspläne von der Tiroler Landesregierung vorgenommen werden muss (s. § 69 TROG 2016), nicht den Art. 118 Abs. 3 Z 9 iVm Art. 118 Abs. 2 B-VG.

Die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes über ein vom Land betriebenes und bereit gestelltes elektronisches System wurde vom Höchstgericht nicht in Frage gestellt, der Gesetzgeber muss aber vorsehen, dass die Kundmachung des (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassenden) Flächenwidmungsplanes unter der rechtlichen Verantwortung eines Gemeindeorgans erfolgt.

Von Seiten des Landesgesetzgebers wurde daher mit LGBl. Nr. 122/2019 das Raumordnungsgesetz insoweit geändert, als sämtliche Kundmachungsakte im Flächenwidmungsverfahren künftig nicht mehr durch die Landesregierung, sondern durch die jeweilige Gemeinde erfolgen sollen. Die Freischaltung der dem jeweiligen Kundmachungsakt zugrundeliegenden Daten im elektronischen Flächenwidmungsplan erfolgt daher künftig auf Gemeindeebene.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
  - a) Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung
  - b) Prüfung und Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

Fortsetzung von Seite 525

Durch die Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Regelung durch den Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 31.12.2019 verlieren jedoch die derzeit in Geltung stehenden elektronischen Flächenwidmungspläne ihre gesetzliche Grundlage. Die Novelle des Raumordnungsgesetzes sieht daher für die bereits erfolgten Widmungen eine bestätigende elektronische Kundmachung der von der Landesregierung kundgemachten Flächenwidmungspläne vor.

Dazu ist es erforderlich einerseits den erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan (Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes) und andererseits die Einzeländerungen des Flächenwidmungsplanes zu bestätigen.

Zu diesem Zweck wurde den Gemeinden von Seiten der Landesregierung ein Dokument zur Verfügung gestellt, das in zusammengefasster Form alle bisher erfolgten, den Flächenwidmungsplan der jeweiligen Gemeinde betreffenden Kundmachungsakte umfasst.

Der Gemeinderat hat den konsolidierten Datenstand auf seine Richtigkeit hin zu prüfen und diese mit Beschluss zu bestätigen und in einem die bestätigende elektronische Kundmachung zu beschließen.

Von Seiten des Bauamtes wurden die in der zur Verfügung gestellten Liste ausgewiesenen Kundmachungen überprüft und stimmen die angeführten Widmungen mit den bislang erfolgten Widmungsänderungen im elektronischen Flächenwidmungsplan überein.

Auf Grund der Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Regelung mit Wirkung vom 31.12.2019 hat eine Beschlussfassung gem. § 113 Abs. 3 TROG bis längstens 20.12.2019 und deren Kundmachung bis spätestens 30.12.2019 zu erfolgen.

**BESCHLUSS:**

Stadtgemeinde Lienz

Bestätigende Kundmachung des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde (Gemeindenr.: 70716)

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Lienz bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. März 2014 gem. LGBl. Nr. 25/2014, vom 25. März 2014 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lienz in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
  - a) Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung
  - b) Prüfung und Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

Fortsetzung von Seite 526

- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Lienz hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	17.10.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.07.2014	16.10.2014	2-716/10003/2-2014
2	17.10.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.07.2014	16.10.2014	2-716/10002/2-2014
3	17.10.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.07.2014	16.10.2014	2-716/10001/2-2014
4	19.11.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.10.2014	14.11.2014	2-716/10005/2-2014
5	19.11.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.09.2014	13.11.2014	2-716/10004/2-2014
6	04.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.11.2014	02.02.2015	2-716/10006/2-2015
7	04.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.11.2014	29.01.2015	2-716/10007/2-2015
8	04.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	04.11.2014	29.01.2015	2-716/10008/2-2015
9	26.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.12.2014	24.02.2015	2-716/10009/2-2015
10	10.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.12.2014	04.03.2015	2-716/10010/2-2015
11	07.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.02.2015	05.05.2015	2-716/10012/2-2015
12	27.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.03.2015	22.05.2015	2-716/10013/2-2015
13	26.06.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.05.2015	25.06.2015	2-716/10015/2-2015
14	29.09.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.07.2015	28.09.2015	2-716/10016/2-2015
15	23.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.09.2015	21.10.2015	2-716/10017/2-2015
16	23.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.09.2015	21.10.2015	2-716/10018/2-2015
17	23.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.09.2015	21.10.2015	2-716/10019/2-2015
18	23.10.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.09.2015	21.10.2015	2-716/10020/2-2015
19	24.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.11.2015	23.12.2015	2-716/10022/2-2015
20	26.02.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.10.2015	25.02.2016	2-716/10021/5-2016
21	04.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.02.2016	02.06.2016	2-716/10024/2-2016

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes
  - a) Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung
  - b) Prüfung und Bestätigung der erfolgten Einzeländerungen

Fortsetzung von Seite 527

22	04.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.02.2016	02.06.2016	2-716/10023/2-2016
23	13.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.05.2016	11.07.2016	2-716/10026/2-2016
24	14.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.05.2016	12.07.2016	2-716/10029/2-2016
25	14.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.05.2016	12.07.2016	2-716/10027/2-2016
26	28.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.06.2016	26.07.2016	2-716/10030/2-2016
27	01.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.07.2016	28.09.2016	2-716/10031/2-2016
28	29.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2016	28.10.2016	2-716/10033/2-2016
29	29.10.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2016	28.10.2016	2-716/10032/2-2016
30	03.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2016	28.10.2016	2-716/10028/2-2016
31	14.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.11.2016	12.01.2017	2-716/10035/2-2016
32	24.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2016	22.02.2017	2-716/10036/2-2017
33	04.05.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	08.11.2016	02.05.2017	2-716/10034/2-2017
34	07.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.05.2017	06.07.2017	2-716/10038/2-2017
35	09.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.06.2017	08.08.2017	2-716/10040/2-2017
36	09.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.05.2017	08.08.2017	2-716/10039/2-2017
37	11.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.06.2017	09.08.2017	2-716/10041/2-2017
38	21.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.09.2017	14.11.2017	2-716/10042/2-2017
39	29.11.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.10.2017	23.11.2017	2-716/10043/3-2017
40	02.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2017	01.02.2018	2-716/10045/2-2018
41	08.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.02.2018	06.06.2018	2-716/10047/2-2018
42	26.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	19.06.2018	2-716/10049/2-2018
43	10.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	09.07.2018	2-716/10044/2-2017
44	22.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.07.2018	21.08.2018	2-716/10046/4-2018
45	19.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.03.2018	18.09.2018	2-716/10048/2-2018
46	05.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.09.2018	02.11.2018	2-716/10051/2-2018
47	07.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.09.2018	05.11.2018	2-716/10052/2-2018
48	05.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.11.2018	04.02.2019	2-716/10050/4-2019
49	06.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-716/10055/2-2019
50	06.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.12.2018	04.02.2019	2-716/10054/2-2019
51	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.02.2019	02.04.2019	2-716/10059/2-2019
52	03.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.02.2019	01.04.2019	2-716/10060/2-2019
53	06.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.02.2019	03.04.2019	2-716/10057/2-2019
54	23.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.04.2019	17.05.2019	2-716/10058/4-2019
56	06.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.05.2019	31.07.2019	2-716/10061/2-2019
57	10.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.06.2019	09.08.2019	2-716/10063/2-2019
58	27.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	12.02.2019	26.08.2019	2-716/10062/2-2019
59	24.10.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10070/2-2019
60	24.10.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10069/2-2019
61	24.10.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10068/2-2019
62	24.10.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10067/2-2019
63	13.11.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10071/2-2019
64	13.11.2019	§ 70 Abs. 6 TROG 2016			2-716/10066/2-2019

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945 Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 12.12.2019

Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß der Novelle LBGI.Nr. 82/2019 zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Mit dieser Novelle erfolgt eine Neuregelung für die Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

Bisher hatte die Gemeinden zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes eine Betriebsmittelrücklage anzulegen und konnte zur Vorsorge für künftige Erfordernisse auch Mittel als Sonder- und Erneuerungsrücklagen oder sonstige Rücklagen anlegen.

Nunmehr ist zur Liquiditätsvorsorge die Bildung von Zahlungsmittelreserven im Sinne von liquiden Mitteln, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert sind, vorgesehen.

Diese Rücklagen können u.a. in Form von Girokonten, Sparkonten oder Festgeldkonten vorliegen. Dabei ist zwischen Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zu unterscheiden.

Das Ausweisen einer fiktiven Zahlungsmittelreserve ist unzulässig, d.h., wenn eine Zahlungsmittelreserve gebildet ist, müssen auch liquide Mittel als Zahlungsmittelreserve vorhanden bleiben, bis die Zahlungsmittelreserve aufgelöst wird.

Zahlungsmittelreserven werden ab dem Jahr 2020 auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen, Haushaltsrücklagen auf der Passivseite der Vermögensrechnung.

Das Bilden und Auflösen von Zahlungsmittelreserven für diese neuen Rücklagenarten bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Von Seiten der Abteilung Finanzen wird daher vorgeschlagen, die derzeit bestehenden Rücklagen - Betriebsmittelrücklage, Sonderrücklagen und Erneuerungsrücklagen - mit einem voraussichtlichen Rücklagengeldbestand zum Jahresende 2019 von ca. € 8,1 Mio. (ohne Vorverwertung eines Teilbetrages aus dem für das Rechnungsjahr 2019 zu erwartenden Rechnungsüberschuss der Ordentlichen Haushaltes und ohne Einrechnung der noch zum Jahresende fälligen Zinsen) gemäß § 83 TGO 2001 mit Wirkung ab 01.01.2020 in TGO-konforme Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen umzuwandeln und diesen neu gebildeten Zahlungsmittelreserven eine konkrete Zweckbestimmung zuzuweisen.

Für jede gebildete Zahlungsmittelreserve müssen auch liquide Mittel in derselben Höhe vorhanden bleiben, bis die Zahlungsmittelreserve aufgelöst wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)

Fortsetzung von Seite 529

In diesem Zuge sollte auch eine Bereinigung der bisherigen Rücklagenarten in der Weise vorgenommen werden, dass die derzeit bestehenden Rücklagen „Sonderrücklage Stadtbuch Neuauflage“ (derzeitiger Stand € 14.240,60), Erneuerungsrücklage Friedhof“ (derzeitiger Stand € 325,00) und „Erneuerungsrücklagen Badeanstalten“ (derzeitiger Stand € 11.547,10) aufgelöst und die Geldbestände dieser Rücklagen dem Girokontogeldbestand zugewiesen werden.

Weiters wird angemerkt, dass auch für das Haushaltsjahr 2019 wiederum mit einem positiven Ergebnis im Ordentlichen Haushalt zu rechnen ist.

Der voraussichtliche Rechnungsüberschuss resultiert einerseits aus Minderausgaben (z.B. Personalaufwand, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Transferzahlungen) und andererseits aus Mehreinnahmen (z.B. Abgabenertragsanteile, gemeindeeigene Steuern und Erschließungsbeiträge) in der laufenden Gebahrung, insbesondere auch die außerplanmäßigen Transfereinnahmen aus dem Titel „Abschaffung Pflegeregress – Bundeszuschuss für 2018“ (€ 316.472,40) sowie aus einem Katastrophenfondszuschuss des Bundes für die Wiederherstellung des Drausteges (€ 87.000,00).

Von Seiten der Abteilung Finanzen wird daher vorgeschlagen, noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 aus dem zu erwartenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushaltes 2019 einen Teilbetrag von € 700.000,00 an die Sonderrücklage „Allgemeine Investitionsrücklage“ zuzuführen.

Weiters wird vorgeschlagen, noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 aus dem zu erwartenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushaltes 2019 einen weiteren Teilbetrag von € 693.500,00 als Mittelzuführung des Ordentlichen Haushaltes an den Außerordentlichen Haushalt mit der Bezeichnung „Ansatz 690010 Mobilitätszentrum Lienz“ zu verwerfen.

Dieser Finanzierungsbetrag kann dann zur Leistung der im Dezember 2019 noch fälligen Kostenzuschussrate in Höhe von € 700.000,00 an die ÖBB für das Projekt „Mobilitätszentrum Lienz“ anstelle der im Voranschlag 2019 eingeplanten Mittelentnahme aus der „Erneuerungsrücklage Kanalisation“ (internes Darlehen) eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 keine Soll-Überschüsse mehr in das Budget des Finanzjahres 2020 übertragen werden können. Der tatsächliche Geldfluss aus dem Rechnungsüberschuss 2019 fließt dann zum Jahresende in die liquiden Mittel ein.

Die Abteilung Finanzen ersucht daher um Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)

Fortsetzung von Seite 530

BESCHLUSS:

**1. Auflösung von Erneuerungsrücklagen**

- a) Die „Sonderrücklage Stadtbuch Neuauflage“ mit einem derzeitigen Geldbestand von € 14.240,60 wird aufgelöst. Der Geldbestand zuzüglich der noch abzurechnenden Jahreszinsen 2019 ist dem Girokontogeldbestand zuzuweisen.
- b) Die „Erneuerungsrücklage Friedhof“ mit einem derzeitigen Geldbestand von € 325,00 wird aufgelöst. Der Geldbestand zuzüglich der noch abzurechnenden Jahreszinsen 2019 ist dem Girokontogeldbestand zuzuweisen.
- c) Die „Erneuerungsrücklage Badeanstalten“ mit einem derzeitigen Geldbestand von € 11.547,10 wird aufgelöst. Der Geldbestand zuzüglich der noch abzurechnenden Jahreszinsen 2019 ist dem Girokontogeldbestand zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis:        Einstimmig!

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)

Fortsetzung von Seite 531

**2. Bildung von Haushaltsrücklagen gemäß § 83 TGO 2001 idF Novelle 82/2019**

Die derzeit bestehenden und nachstehend angeführten Rücklagen der Stadtgemeinde Lienz – Betriebsmittelrücklage, Sonderrücklagen und Erneuerungsrücklagen – werden gemäß § 83 TGO 2001 (Novelle LGBl.Nr. 82/2019) mit Wirkung ab 01.01.2020 in Zahlungsmittelreserven umgewandelt und diesen neu gebildeten Zahlungsmittelreserven folgende konkrete Zweckbestimmung zugewiesen:

- Betriebsmittelrücklage

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen zur Liquiditätsvorsorge mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „AHRL Liquidität“

- Sonderrücklage Allgemeine Investitionsrücklage

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Allgemeine Vorhaben“

- Sonderrücklage Grundkäufe

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Grundankäufe“

- Erneuerungsrücklage Kanal

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Kanalisation“

- Erneuerungsrücklage Müllbeseitigung

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Müllbeseitigung“

- Erneuerungsrücklage Wirtschaftshof

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Wirtschaftshof“

- Erneuerungsrücklage Fäkalienabfuhr

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Fäkalienabfuhr“

- Erneuerungsrücklage Oberbrunner Kapelle

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Oberbrunner Kapelle“

- Erneuerungsrücklage EDV

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL IKT“

- Erneuerungsrücklage Antoniuskirche

Umwandlung in eine Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit der künftigen Zweckbestimmung und Bezeichnung „ZHRL Antoniuskirche“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Bildung von Zahlungsmittelreserven (Haushaltsrücklagen)

Fortsetzung von Seite 532

**3. Vorverwertung von Teilbeträgen aus dem zu erwartenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushaltes 2019:**

Aus dem zu erwartenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2019 können noch im Dezember 2019 folgende Teilbeträge wie folgt verwertet werden:

- a) Ein Teilbetrag von € 693.500,00 ist als Mittelzuführung des Ordentlichen Haushaltes an den Außerordentlichen Haushalt mit der Bezeichnung „Ansatz 690010 Mobilitätszentrum Lienz“ zu verwerten.

Dieser Finanzierungsbetrag kann dann zur Leistung der im Dezember 2019 noch fälligen Kostenzuschussrate von € 700.000,00 an die ÖBB für das Projekt „Mobilitätszentrum Lienz“ anstelle der im Voranschlag 2019 eingeplanten Mittelentnahme aus der „Erneuerungsrücklage Kanalisation“ (internes Darlehen) eingesetzt werden.

- b) Ein weiterer Teilbetrag von € 700.000,00 ist als außerplanmäßige Mittelzuführung an die Sonderrücklage „Allgemeine Investitionsrücklage“ zu verwerten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 450

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Antrag des Ausschusses für Soziales und Bildung (Sitzung am 21.11.2019); Weiterführung der Aktion „Gutschein statt Geld“ ab 01.01.2020

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.12.2019

Über Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Bildung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Einführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung beschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt werden zur Realisierung des Projektes seitens der Stadtgemeinde Lienz Gutscheinblöcke (10er Block) im Wert von € 10,00 zum Verkauf angeboten. Der Verkaufspreis ist mit € 7,00 pro Gutscheinblock definiert.

Zielsetzung des Projektes ist es, der Bevölkerung eine Form der Spendenmöglichkeit anzubieten, welche eine direkte und wirksame Hilfeleistung mit gezielter Verwendung gewährleistet. Konkret wird in der Projektwirkung den BürgerInnen die Möglichkeit geboten, Gutscheine zu erwerben, welche anschließend an armutsbetroffene und hilfsbedürftige Familien und Personen ausgegeben werden. Gegen Vorlage eines Gutscheines sind Betroffene berechtigt, Lebensmittel oder sonstige Güter des täglichen Bedarfs zu erhalten.

Die Gutscheine sind ausschließlich im Sozialladen Lienz einlösbar.

Richtlinien bzw. Voraussetzungen für den Erwerb von Gutscheinblöcken sind nicht festgelegt. Lediglich der Erwerb von „Einzelgutscheinen“ ist nicht möglich.

Als Verkaufs-, Abrechnungs- und Koordinationsstelle agiert das Stadtamt Lienz. Projektpartner ist der Sozialladen Lienz.

Der Erlös aus den Gutscheinverkäufen wird zur Gänze dem Sozialladen Lienz zugeführt. Zudem wird dem Sozialladen Lienz eine Barsubvention in Höhe von € 3,00 pro verkauftem Gutscheinblock (Differenz des Verkaufspreises zum Wert des Gutscheinblockes) gewährt.

Die Projektdauer und Subventionsleistung der Stadtgemeinde Lienz an den Sozialladen Lienz ist bis 31.12.2019 befristet.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Antrag des Ausschusses für Soziales und Bildung (Sitzung am 21.11.2019); Weiterführung der Aktion „Gutschein statt Geld“ ab 01.01.2020

Fortsetzung von Seite 534

Die Ausschussmitglieder schlagen dem Stadt- /Gemeinderat einstimmig die Weiterführung der Gutscheinaktion bis 31.12.2020 vor, um den BürgerInnen weiterhin die Möglichkeit zu bieten, im Zuge der privaten Hilfeleistung Gutscheine an Bedürftige ausgeben zu können.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden per dato 36 Gutscheinblöcke (2018: 52 Blöcke, 2017: 59 Blöcke) verkauft.

Die hierfür anfallenden Kosten belaufen sich auf € 360,00. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

€ 252,00 (1/429000-729002 „Solali-Gutscheinaktion, Kosten Ant.gg.Ersatz“)

€ 108,00 (1/429000-768001 „Solali-Gutscheinaktion, Zuschuss der Stadt“)

Derzeit sind noch 53 Stück Gutscheinblöcke vorhanden.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger-MBL spricht vom einer sehr schönen Aktion. Gerade wenn man sich die aktuelle Berichterstattung zum Bettlerverbot in großen Städten, wie auch in Innsbruck vor Augen führe. Lienz habe schon seinerzeit den richtigen Zugang gewählt, nicht mit Verboten gearbeitet, sondern sehr vorbildlich gemeinsam einen der Situation angemessenen Weg beschritten. Die Anregung sei damals von GR-EM Mag. Johannes Schwarzer gekommen, die man gerne weiterverfolgt habe.

Die Bürgermeisterin stimmt den Ausführungen zu, erklärt aber, dass mehr Öffentlichkeitsarbeit notwendig sei um die Gutscheinaktion bekannter zu machen. Generelle wisse sie aus der Verwaltung, dass gerade vor Weihnachten viele notleidende Bürger Hilfe brauchen.

**BESCHLUSS:**

Die Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung wird bis 31.12.2020 genehmigt.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: BürgerInnenservice  
Akt an: BürgerInnenservice  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 027 Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** III. FINANZANGELEGENHEITEN

3. **Amtsgebäude Liebburg; Erneuerung der Zeiterfassung –  
Genehmigung der Kosten**

Bezug: Gemeinderatsvorlage der IKT vom 11.12.2019

Für die Zeiterfassung in der Liebburg wird seit Jahren eine Lösung der Firma TIP Technik und Informatik Partner GmbH verwendet. Diese besteht aus 2 Terminals an denen sich die Mitarbeiter an- bzw. abmelden können, sowie einer Softwarekomponente, genannt WINIK, zur Auswertung und Ausbesserung der Daten. Dieses System muss aus mehreren Gründen auf einen aktuellen Stand gebracht werden:

1) Von den angekauften Terminals ist nur mehr eines funktionstüchtig. Dieses Terminal ist auch schon in die Jahre gekommen und ein ausfallsicherer Betrieb ist nicht mehr gewährleistet.

2) Die Software-Komponente WINIK ist nicht mehr mit unserem aktuellen System kompatibel. Derzeit wird die Software auf einem alten System betrieben (Windows Server 2008). Dieser Server sollte mit 2020 deaktiviert werden, da dafür keine Sicherheitsupdates mehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Abteilung IKT hat in Absprache mit der Abteilung Personal ein Angebot bei der Firma TIP Technik und Informatik Partner GmbH eingeholt. Dieses besteht aus 2 Terminals, einem Stundenpool von 40 Stunden zur Implementierung des erneuerten Systems, sowie einem Set aus 100 RFID-Schlüsselanhängern. Für die aktuelle Version der WINIK Software, nun HR360 genannt, werden keine zusätzlichen Mittel benötigt da die Stadtgemeinde Lienz einen laufenden Servicevertrag bei der Firma TIP Technik und Informatik Partner GmbH hat.

Der Auftrag für die Erneuerung der Zeiterfassung müsste möglichst zeitnah erteilt werden da die Vorlaufzeit bis zur Umsetzung 4-6 Monate beträgt. Das Projekt wird damit frühestens im Jahr 2020 fertiggestellt.

einmalige Kosten:

Terminals:	€ 2.736,00 inkl. MwSt.
RFID-Anhänger:	€ 958,80 inkl. MwSt.
Dienstleistung:	€ 6.720,00 inkl. MwSt.
<u>Gesamt:</u>	<u>€ 10.414,80 inkl. MwSt.</u>

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Amtsgebäude Liebburg; Erneuerung der Zeiterfassung –  
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 536

**BESCHLUSS:**

Die Kosten von € 10.414,80 inkl. MwSt. zum Ankauf von 2 Terminals für die Zeiterfassung, einem 100er Set RFID-Anhängern, sowie einem Pool von 40 Dienstleistungsstunden für die Umstellung der Software bei der TIP Technik und Informatik Partner GmbH werden genehmigt.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Entwurf des Voranschlages 2020 bereits eingeplant.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           IKT  
Akt an:            IKT  
Nachrichtlich:    Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 722/1

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 02.12.2019

In einer Besprechung am 21.08.2019 mit der der Pächterin des Restaurants „Badwirt“, Juen & Ganeider Gastro GmbH & Co KG, vertreten durch Manfred Juen und Erwin Ganeider, der Frau Bürgermeisterin, Herrn RegR. Peter Blasisker und Dr. Alban Ymeri wurde seitens Herrn Juen und Herrn Ganeider mitgeteilt, dass das Wirtschaftsergebnis des Restaurantbetriebes „Badwirt“ wieder nicht zufriedenstellend ist und es ihrerseits Überlegungen gibt, das Pachtverhältnis zu beenden.

Aufgrund dessen wurde seitens der Stadtgemeinde Lienz gebeten, ein diesbezügliches Schreiben des Steuerberaters der Juen & Ganeider Gastro GmbH & Co KG zu übermitteln, um die Angelegenheit in den Gremien beraten zu können.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 ersucht die Pächterin, Juen & Ganeider Gastro GmbH & Co KG, vertreten durch Manfred Juen und Erwin Ganeider, um Pachtminderung von 30 bis 50 %, dies wird lt. Ausführungen von Steuerberater Mag. Werner Hofer wie folgt begründet:

*„Betreffend die angemessene Höhe der Pacht im Restaurationsbetrieb ‚Badwirt‘ können wir folgende Aussage treffen:*

- *Die gesamte angemietete Fläche beträgt ca. 1.031 m<sup>2</sup> für die ein Mietzins von insgesamt € 8.107,00 brutto/Monat bezahlt wird (durchschnittlich € 7,87/m<sup>2</sup>)*
- *Die Verkaufsflächen (Gasträume, Terrassen) und Küchen (Buffet) sind ca. 755 m<sup>2</sup> (EG: 392 m<sup>2</sup>, OG: 363 m<sup>2</sup>)*
- *Die übrigen Flächen im Ausmaß von ca. 366 m<sup>2</sup> sind WC-Anlagen, Gänge, Lager- und Technikräume*
- *Von den Verkaufsflächen sind nur ca. 186 m<sup>2</sup> im OG (Restaurant) ganzjährig nutzbar, die Nutzbarkeit der übrigen Flächen ist zeitlich begrenzt und zwar:*
  - o *Gesamtes EG (392 m<sup>2</sup>) begrenzt auf die Öffnungszeiten des Freibades, zusätzlich begrenzt durch Schlechtwettertage*
  - o *Terrasse in OG (90 m<sup>2</sup>) begrenzt auf die Sommermonate, zusätzlich begrenzt durch Schlechtwettertage*
  - o *Galerie in OG (87 m<sup>2</sup>) begrenzt auf die Öffnungszeiten des Hallenbades (ca. 80 Schließtage pro Jahr)*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Fortsetzung von Seite 538

*Aus dieser Situation ergibt sich für die Bewirtschaftung folgendes:*

- *Die Nebenräume sind im Verhältnis zu den Gast- und Produktionsräumen (Küche bzw. Buffet) erheblich überdimensioniert. Da bereits in den Produktionsräumen gewisse Lagermöglichkeiten gegeben sind erscheint eine externe Lagerfläche von 30 – 40 m<sup>2</sup> als ausreichend, für die WC-Anlagen von ca. 20 – 25 m<sup>2</sup> und für Umkleide- und Sozialraum und Technik von ca. 15 m<sup>2</sup>. Zusammen mit allfälligen nötigen Verbindungsgängen sollten im Regelfall nicht mehr als ca. 80 – 90 m<sup>2</sup> für solche nicht produktiven Flächen anfallen. Im Vorliegenden Mietobjekt liegt damit ein Überbestand an nicht notwendigen Räumlichkeiten von mind. 280 m<sup>2</sup> vor.*
- *Nur 186 m<sup>2</sup> lassen sich uneingeschränkt ganzjährig nutzen, die übrigen Nutzungsmöglichkeiten sind zeitlich stark beschränkt (s.o.). Gewichtet man die nutzbaren Flächen mit der zeitlichen Nutzungsmöglichkeit ergibt sich folgendes*
  - o *EG: 392 m<sup>2</sup> volle Nutzungsmöglichkeit für max. 3 Monate (Die üblichen Wetterverhältnisse bringen pro Saison im Regelfall mind. 3 Wochen mit Schlechtwetter in denen offengehalten werden muss ohne nennenswerten Umsatz zu erzielen (Gewichtungsfaktor = 1176)*
  - o *Terrasse in OG: 90 m<sup>2</sup> volle Nutzungsmöglichkeit für max. 4 Monate (Gewichtungsfaktor = 360)*
  - o *Galerie in OG: 87 m<sup>2</sup> volle Nutzungsmöglichkeit für ca. 9,5 Monate (Gewichtungsfaktor 826,5)*
  - o *Restaurant OG; 186 m<sup>2</sup> für 12 Monate (Gewichtungsfaktor = 2232)*
  - o *Gesamtwert der gewichtigen Nutzungen = 4594,50, dieses entspricht einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit von 382,88 m<sup>2</sup> (4594,50 / 12).*
- *Wenn zu dieser ganzjährig nutzbaren Fläche die notwendigen zusätzlichen Flächen für WC, Lager etc. mit 85 m<sup>2</sup> hinzugerechnet werden, ergibt sich eine Fläche von 468 m<sup>2</sup> die den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten entspricht.*
- *Beim gemäß Pachtvertrag gültigen Monatspacht von derzeit € 8.107,00 ergibt sich auf die den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten entsprechende Fläche eine Pacht von € 17,33 brutto.*
- *Der Immobilienpreisspiegel 2018 der WKO weist für Geschäftslokale über 150 m<sup>2</sup> in 1b Lagen € 8,50 und in Nebenlagen € 5,50 aus – mit fallender Tendenz.*

*Zwischenergebnis:*

*Ermittelt man die Pachtflächen auf Basis der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten, dann zeigt sich, dass die Pacht gem. Pachtvertrag die ortsüblichen Mieten um gut das doppelte übersteigt.*

*Interner Vergleich:*

*Von der Juen & Ganeider Gastro GmbH & Co KG wird in Lienz auch der Betrieb ‚Gösser Bräu im Alten Rathaus‘ betrieben. Dieser befindet sich in der Innenstadt in 1a Lage. Auch dieser Betrieb wird zugepachtet. Die Pacht pro Sitzplatz im ‚Gösser Bräu‘ beträgt ca. € 46,00 während die Pacht pro Sitzplatz im ‚Badwirt‘ ca. € 80,00 beträgt. Die Pacht pro Sitzplatz im ‚Badwirt‘ ist also 75 % höher als jene im ‚Gösser Bräu‘.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Fortsetzung von Seite 539

*Ergebnis:*

*Das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes ‚Badwirt‘ ist durch verhältnismäßig hohe Pachtaufwendungen stark belastet, was den wirtschaftlichen Erfolg dieses Betriebes gefährdet. Es ist zu empfehlen, eine deutliche Reduktion der Pacht anzustreben, damit diese mit den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten in Übereinstimmung gebracht wird. Um einen angemessenen Pachtzins zu erreichen muss dieser in einem Bereich von 30 % bis 50 % reduziert werden.“*

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgermeisterin wird um Verhandlungen mit der Pächterin des Badwirtes unter Berücksichtigung unten angeführter Punkte ersucht.

- Pachtreduzierung um € 5.404,70 pro Jahr
- Nutzungstrennung der Lagerräumlichkeiten nicht möglich
- Hinweis darauf, dass Lagerräumlichkeiten nach Vorstellungen der Pächterin errichtet wurden
- Hinweis auf Zusatzleistungen von Seiten der Stadtgemeinde Lienz, bspw. Einbau Schankanlage. (Einrichtungskosten wurden für die ursprüngliche Berechnung der Pacht mit € 384.110,00 berücksichtigt, tatsächlich sind € 531.200,00 angefallen, dies auch aufgrund von Sonderwünschen/Zusatzleistungen von Seiten der Pächterin)
- Buffet wird bei Nichtöffnung als Lagerraum durch die Pächterin verwendet
- Lagerung der Terrassenmöbel der Pächterin im Freibadbereich der Stadtgemeinde Lienz
- Die Kosten für die Reinigungskraft für das Restaurant werden von Stadtgemeinde Lienz getragen
- Rückwirkende Betriebskostenermäßigung von Nov. 2017 (ca. € 2.000,00 netto pro Jahr)
- Herstellung eines Kioskgebäudes im Freibad nach Wünschen der Pächterin, Herstellungskosten ca. € 25.000,00 ohne Wirtschaftsleistungen.“

In einem Gespräch der Frau Bürgermeisterin mit den Pächtern unter Anwesenheit von Stadt-Amtsdi- rektor Dr. Ymeri und RegR. Peter Blasisker weisen die Pächter nochmals darauf hin, dass für eine weitere Fortführung des Pachtverhältnisses aus ihrer Sicht eine Mietreduktion von mindestens 30 % notwendig wäre.

Vorgeschlagen wird, für die Monate Juni, Juli, August und September die volle Pacht vorzuschreiben, da in dieser Zeit der Gastro-Bereich im Erdgeschoß auch betrieben wird.

Für die restlichen Monate, in welchen das Freibad zugesperrt ist (Oktober bis Mai), sollte die Pacht um 30 % vom Nettobetrag reduziert werden.

Der monatliche Pachtzins netto für das Jahr 2019 beträgt € 6.755,87 gemäß Pachtzinsvorschrift vom 18.02.2019, dies entspricht einer Jahrespacht von € 81.070,44 netto.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Fortsetzung von Seite 540

Von Oktober bis Mai (8 Monate) ergibt sich eine Gesamtpacht in Höhe von € 54.046,96 netto. 30 % von diesem Betrag entspricht einem Betrag in Höhe von € 16.214,09, das entspricht einer Reduktion der Jahrespacht um 20 %.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:*

*„Eine Reduktion um 30 % der bisherigen Pacht wird mit Wirkung 01.11.2019 in den Monaten Oktober bis Mai (8 Monate) gewährt.*

*Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 16.214,09, das entspricht einer Reduktion der Jahrespacht um 20 %.“*

Die Verwaltung hat auf Basis des Beschlusses des Stadtrates vom 19.11.2019 folgenden Side-letter zur Unterbreitung an die Pächterin vorbereitet:

### Sideletter Nr. 6

zum Pachtvertrag „Bar-Restaurant-Dolomitenbad-Lienz“ vom 08.05.2016

betreffend das Ansuchen um Minderung des Pachtzinses durch die Pächterin  
(Schreiben vom 03.09.2019)

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Lienz  
Hauptplatz 7  
9900 Lienz

vertreten durch  
Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik  
sowie zwei Stadträte

als Verpächterin einerseits

und der

Juen & Ganeider Gastro GmbH & Co KG  
FN 203908 s  
Johannesplatz 10  
9900 Lienz

vertreten durch die Juen & Ganeider GmbH,  
diese vertreten durch die Geschäftsführer

als Pächterin andererseits

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Fortsetzung von Seite 541

I. Pachtzinsermäßigung

Die Vertragsteile kommen überein, dass die Verpächterin der Pächterin für jene 8 Monate im Jahr, in welchen das Freibad geschlossen ist (unbeschadet tatsächlicher betriebstechnischer Abweichungen wird dieser Zeitraum mit Oktober eines Jahres bis Mai des Folgejahres festgelegt), eine Reduktion von 30% des wertgesicherten monatlichen Nettopachtzinses gewährt. (Hinweis: derzeit beträgt der netto monatliche Pachtzins gemäß monatlichen Pachtzinsvorschreibung vom 18.02.2019 € 6.755,87)

II. Dauer

Die Ermäßigung gemäß Punkt I dieses Sideletters wird mit Wirkung 01.11.2019 gewährt.

Die Ermäßigung (für die Monate Oktober bis Mai) wird für die Dauer des Pachtverhältnisses gewährt und endet mit der Beendigung des Pachtverhältnisses, wie im Vertrag vom 08.05.2016 unter Punkt 3. und 4. vereinbart.

III. Sonstiges

Sämtliche mit der Errichtung dieses Sideletters verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Pächterin getragen.

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Sideletters von Seiten der Stadtgemeinde Lienz auf dem Stadtratsbeschluss vom 19.11.2019 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 beruht.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass im Vorfeld in den unterschiedlichen Gremien über die Pacht-reduzierung beraten worden sei. Aus seiner Sicht sei man nun bei einem Betrag angekommen, bei dem man ans Limit gegangen sei, niedriger dürfe er nicht mehr werden.

GR ÖR Josef Blasisker spricht sich in diesem Zusammenhang für „Leben und leben lassen“ aus.

GR Dr. Christian Steininger-MBL erklärt, dass der Badwirt sowohl eine tolle Ergänzung zum Dolomitenbad, als auch für sich alleine eine Bereicherung für die Stadt sei.

Die Bürgermeisterin erwähnt, dass es immer schwieriger werde gute Pächter zu finden, deswegen befürworte sie die Reduzierung. In Lienz habe man einen sehr guten Pächter.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restaurant Badwirt; Ansuchen um Minderung des Pachtzinses

Fortsetzung von Seite 542

**BESCHLUSS:**

- a) Eine Reduktion um 30 % der bisherigen Pacht wird mit Wirkung 01.11.2019 in den Monaten Oktober bis Mai (8 Monate) gewährt.
- b) Der Abschluss des Sideletter Nr. 6 mit der Pächterin des „Bar-Restaurant-Dolomitenbad-Lienz“ mit folgenden Eckdaten wird genehmigt:

**Pachtzinsermäßigung** Die Verpächterin gewährt der Pächterin für jene 8 Monate im Jahr, in welchem das Freibad geschlossen ist (Oktober bis Mai), eine Reduktion von 30% des wertgesicherten monatlichen Nettopachtzinses.

**Dauer** Die Ermäßigung gemäß Punkt I dieses Sideletters wird mit Wirkung 01.11.2019 gewährt. Die Ermäßigung (für die Monate Oktober bis Mai) wird für die Dauer des Pachtverhältnisses gewährt und endet mit der Beendigung des Pachtverhältnisses, wie im Vertrag vom 08.05.2016 unter Punkt 3. und 4. vereinbart.

**Sonstiges** Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Pächterin getragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen  
Sport und Freizeit

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Verein Volkshaus Lienz; Investitionen Volkshaus 2019 –  
Unterstützungsbitte

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.11.2019

GR-EM Waltraud Linke erklärt sich betreffend gegenständlichen Tagesordnungspunktes für befangen nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Im Jahre 2019 hat der Verein Volkshaus Lienz wieder einige weitere umfangreiche Investitionen für Umbauten und Renovierungen durchgeführt. Ua. wurden die Heizung und die sanitären Anlagen erneuert, Fenster und Türen getauscht und Bauarbeiten, Elektroinstallationen und Malerarbeiten durchgeführt.

Der Verein Volkshaus hat mit Schreiben vom 20.10. und 07.11.2019 nachfolgende Rechnungen vorgelegt und ersucht um eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Stadtgemeinde.

**Schreiben: 20.10.2019**

Fa. Weger, Trockenbau	€ 8.407,06
Fa. Bachlechner, Bauarbeiten	€ 23.355,06
Fa. Ponholzer, Malerarbeiten	€ 7.447,56
Fa. Gietl, Estrich	€ 315,50
Fa. Schedl, Hebebühne	€ 543,28
Gesamtbetrag:	€ 40.068,46

**Schreiben: 07.11.2019**

Fa. Ponholzer, Malerarbeiten	€ 5.530,51
Fa. TIROLED, Beleuchtung	€ 7.527,60
Fa. Idl, Fenster	€ 25.220,26
Fa. Strussnig, Fenster	€ 50.993,82
Gesamtbetrag:	€ 89.272,19

**GESAMTSUMME € 129.340,65**

Entsprechend der bisherigen Subventionsleistungen ergibt sich ein Subventionsbetrag in Höhe von € **19.401,10** (15 % von € 40.068,46 = € 6.010,27 und 15 % von € 129.340,65 = € 13.390,83).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Verein Volkshaus Lienz; Investitionen Volkshaus 2019 –  
Unterstützungsbitte

Fortsetzung von Seite 544

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin merkt an, dass die Stadtgemeinde Lienz in den vergangenen Jahren sowohl für die Sanierung des Volkshauses, als auch des Kolpinghauses immer wieder Subventionen, jeweils in Höhe von 15 % der Sanierungsarbeiten, gewährt hat. Dies werde aufgrund der budgetären Situation der Stadtgemeinde Lienz zukünftig wohl nicht mehr möglich sein.

Vzbgm. KR Kurt Steiner erklärt, dass die Generalüberholung des Volkshauses überfällig gewesen sei.

**BESCHLUSS:**

Dem Verein Volkshaus Lienz wird eine Subvention in Höhe von € 19.401,10 (ds. 15% der Gesamtsumme) genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, 1 Stimme befangen!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Antrag des Sportausschusses (Sitzung am 21.11.2019); Ordentliche Sportförderungen 2019

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Sport und Freizeit vom 13.12.2019

Auf der HH-Stelle 1/269000-757000 stehen für die Auszahlung der jährlichen ordentlichen Sportförderungen aus der laufenden Subventionsliste für gesamt 42 Lienzer Sportvereine noch € 46.500,00 zur Verfügung.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 dieser Förderungen an die einzelnen Vereine, dessen Aufteilung nach Grundbetrag, Fahrtkosten und Siegerpunkten erfolgen, geprüft und einstimmig in Ordnung befunden.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass man im Sportausschuss darüber beraten habe. Die jeweilige Subventionshöhe hänge mit der Leistung des Vereines zusammen.

Vzbgm. Siegfried Schatz erläutert, dass es natürlich mehr als 42 Sportvereine in Lienz gebe. Die zwei großen Vereine Rapid Lienz und UEC müsse man aber extra betrachten. Bzgl. der Jugendförderung für die Vereine appelliert er an die Vereinsführungen, dass diese Förderung auch tatsächlich an die Jugend weitergegeben werden solle.

**BESCHLUSS:**

Die Auszahlung der ordentlichen Sportförderungen der Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2019 in Höhe von € 46.500,00 für gesamt 42 Lienzer Sportvereine wird laut vorliegender Aufstellung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Sport und Freizeit  
Akt an: Sport und Freizeit  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Projekt „Regionet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz
  - a) Breitbandoffensive Tirol; Förderzusage und Abschluss einer Fördervereinbarung für das Projekt „FTTH Glasfasernetz Wasserwerk Lienz – Ausbaustufe 4“

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.12.2019

Die Stadtgemeinde Lienz/Städt. Wasserwerk Betriebszweig Breitband hat am 04.04.2018 beim Amt der Tiroler Landesregierung im Rahmen der Breitbandoffensive Tirol, für das Projekt „FTTH Glasfasernetz Wasserwerk Lienz – Ausbaustufe 4“ ein Förderungsansuchen eingebracht, welches nunmehr positiv erledigt wurde. Gegenstand dieses Ansuchens sind förderbare Gesamtkosten von € 150.000,00 und wird aus Mitteln der Förderungsaktion „Breitband-offensive Tirol“ eine Landesförderung in Höhe von € 75.000,00 als Einmalzuschuss bereitgestellt.

Hierfür ist der Abschluss der gegenständlich übermittelten Förderungsvereinbarung erforderlich, welche unter anderem auch die Bedingung für die Auszahlung des Förderungsbetrages ist.

Gleichlautende Vereinbarungen wurden bei gegenständlichem Projekt bereits abgeschlossen.

Inhalt ist im Wesentlichen, dass sich die tatsächliche Förderung nach der Höhe der zur Abrechnung vorgelegten förderbaren Kosten richtet. Werden die der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Förderungsbetrag aliquot gekürzt. Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Förderungsbetrag unverändert.

Die Stadtgemeinde Lienz verpflichtet sich auch, dem Land Tirol über die gesamte, mit Hilfe von Förderungen des Landes Tirol errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht im ersten Rang zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der erhaltenen Förderungen zu gewähren.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Projekt „Regionet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz
  - a) Breitbandoffensive Tirol; Förderzusage und Abschluss einer Fördervereinbarung für das Projekt „FTTH Glasfasernetz Wasserwerk Lienz – Ausbaustufe 4“

Fortsetzung von Seite 547

**BESCHLUSS:**

Die Gewährung eines Einmalzuschusses in Höhe von € 75.000,00 durch das Land Tirol aus den Mitteln der Breitbandoffensive Tirol für das Projekt „FTTH Glasfasernetz Wasserwerk Lienz – Ausbaustufe 4“ wird zur Kenntnis genommen.

Der zur Auszahlung dieses Zuschusses erforderliche Abschluss der vorliegenden Fördervereinbarung zu F.14600/2-2019, abzuschließen zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Lienz, die mit der Projektumsetzung den Eigenbetrieb Städt. Wasserwerk Betriebszweig Breitband beauftragt hat, wird genehmigt.

Der Gemeinderat wird gebeten die Gewährung des Einmalzuschusses und den erforderlichen Abschluss einer Fördervereinbarung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           Wasserwerk  
Akt an:            Wasserwerk  
Nachrichtlich:    Finanzen  
                      Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Projekt „Regionet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz
- b) Änderung der Satzung des Städt. Wasserwerkes Lienz

Auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.09.2015 wurde im Frühjahr 2016 die Umsetzung des Breitbandkonzeptes Lienz mit der Errichtung des Gemeindefeldes begonnen. Die Stadtgemeinde Lienz errichtet in Zusammenarbeit mit dem PV 36 unter der Markenbezeichnung „RegioNet“ ein im öffentlichen Eigentum stehendes modernes Glasfasernetz in Form einer FTTB/FTTH (Fibre to the Building/Home) Infrastruktur zur langfristigen und sicheren Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten.

Mit der operativen Umsetzung wurde mit gleichem Beschluss das erwerbswirtschaftliche Unternehmen Städt. Wasserwerk beauftragt und der Betriebszweig „Breitband“ angegliedert. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat dazu in der Sitzung vom 11.05.2015 die Satzung für das erwerbswirtschaftliche Unternehmen „Städtisches Wasserwerk“ gemäß § 75 Abs. 3 TGO 2001 unter anderem dahingehend ergänzt, dass unter Punkt § 1 Zweck des Unternehmens nachstehende Formulierung aufgenommen wurde:

c) den Aufbau, die Instandhaltung und die Vermarktung einer passiven Breitbandinfrastruktur (Glasfasernetz) sowie deren Nutzung für gemeindeeigene Zwecke.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2018 wurde die Phase II der Umsetzung und Netzerrichtung für das Gemeinde-Breitband-Netz einstimmig genehmigt und die Finanzierung dazu bereit gestellt. Das Städtische Wasserwerk, Betriebszweig „Breitband“ hat sich mittlerweile zu einem spezialisierten Unternehmenszweig mit beträchtlichem Know how im Kommunikations- und Elektrotechniksektor entwickelt.

Nunmehr ist beabsichtigt, diese Passage der Beschreibung des Betriebszweiges in der Satzung des Städt. Wasserwerkes auf die technischen und aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen bzw. auch künftige Entwicklungen in diesem Betriebszweig mit einer Änderung der Formulierung in der Satzung abzudecken.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz hat aufgrund einer Anfrage dazu mit Mail vom 27.11.2019 mitgeteilt, dass in der geplanten Satzungsänderung keine wesentliche Erweiterung des wirtschaftlichen Unternehmens gesehen wird und daher auch kein Genehmigungsvorbehalt gemäß § 123 Abs. 1 lit. b TGO besteht. Es wurde lediglich ersucht, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz nach erfolgter Kundmachung samt dieser zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Projekt „Regionet – Breitband für die Stadtgemeinde Lienz
- b) Änderung der Satzung des Städt. Wasserwerkes Lienz

Fortsetzung von Seite 549

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat genehmigt die Änderung der Satzung des Städt. Wasserwerkes wie folgt:

§ 1 der Satzung für das erwerbswirtschaftliche Unternehmen, dem Städtischen Wasserwerk, Punkt c) lautet:

den Betriebszweig passive Breitbandinfrastruktur samt Kommunikations- und Elektrotechnik

§ 1 Zweck des Unternehmens lautet daher nunmehr wie folgt:

**§ 1**

**Zweck des Unternehmens**

Das Städt. Wasserwerk ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Lienz im Sinne des § 75 TGO 2001 und umfasst

- a) das eigentliche Wasserwerk (Versorgung der Stadtgemeinde mit Trink- und Nutzwasser)
- b) die dem Wasserwerk angeschlossene Werkstätte (Maschinenschlosserei)
- c) den Betriebszweig passive Breitbandinfrastruktur samt Kommunikations- und Elektrotechnik

Die Satzung bleibt ansonsten unverändert aufrecht. Die Änderung der Satzung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wasserwerk  
Akt an: Wasserwerk  
Nachrichtlich: Finanzen  
Stadtmarketing

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 943

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.12.2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.1980 den Grundsatzbeschluss gefasst, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan ab dem Jahr 1980 den Waldbesitzern und Teilwaldberechtigten eine Umlage nach § 12 der Tiroler Waldordnung 1979 vorzuschreiben.

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, wonach die Gemeinden ermächtigt werden (§ 10 Abs. 1), zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Der Umlagesatz ist durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien (Abs. 3) festzulegen. Er darf höchstens 100 % der Hektarsätze betragen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Der Sachaufwand ist mit einer Pauschale in Höhe von 5 % dieses Betrages einzurechnen. Der Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag hat 50 % des Hektarsatzes für Wirtschaftswald und der Hektarsatz für Teilwald im Ertrag 75 % dieses Hektarsatzes zu betragen. Die Hektarsätze sind neu festzulegen, wenn sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5 % verändert hat.

Abgabenschuldner sind die Waldeigentümer; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Fortsetzung von Seite 551

Abgabegenstand sind die Waldflächen im Eigentum des Abgabenschuldners, soweit es sich dabei um Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag oder Teilwald im Ertrag handelt. Dabei bleiben nach § 2 aus dem Waldbetreuungsgebiet ausgeschiedene Wälder von Pflichtbetrieben unberücksichtigt.

Die Umlage ist das Produkt aus dem jeweiligen Umlagebetrag und der jeweiligen Waldfläche nach Abs. 5 in Hektar. Weist der Waldeigentümer bzw. im Fall von Miteigentum zumindest einer der Miteigentümer eine Ausbildung als Forstfacharbeiter nach, so verringert sich die Umlage um 30 %. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§ 105 bzw. § 109 des Forstgesetzes 1975) verringert sich die Umlage um 50 %.

Der Abgabeananspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Die Umlage ist längstens bis Ende Mai des jeweils folgenden Jahres mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2018 wurde die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage auf Grundlage der von der Landesregierung durch die Verordnung vom 16.01.2018, LGBl.133/2017 festgesetzten Hektarsätze sowie einem Umlagesatz von 80 v. H. neu beschlossen.

Die Hektarsätze wurde je Hektar Wald wie folgt festgesetzt.

a)	für Wirtschaftswald	20,21 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	10,11 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	15,16 Euro

Da sich laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Gemeinden vom 04.12.2019 das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018) LGBl. Nr. 16/2018) zugrunde gelegten Jahresgehalt um mehr als 5 v. H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Die Landesregierung hat daher durch die Verordnung vom 04. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019 mit Wirksamkeit 01.01.2020 folgende einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Fortsetzung von Seite 552

**Hektarsätze**

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a)	für Wirtschaftswald	22,23 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	11,12 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	16,67 Euro

Da sich die bisher vom Gemeinderat festgelegten Umlagesätze, welche auf die vergangene Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBL. Nr. 16/2018 verweisen, nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, um die neuen Hektarsätze in Kraft zu setzen.

Des Weiteren wer über eine Beibehaltung/allfällige Neufestsetzung des Umlagesatzes (derzeit 80 % auf nunmehr 100 %) zu beraten.

Vergleicht man die Vorschreibungssummen der vergangenen Jahre, mit welchen der jährliche Personal- und Sachaufwand des Gemeindewahlaufsehers teilweise umgelegt/gedeckt wird, so ist festzustellen, dass es seit der Neufestsetzung der Waldumlage auf Grundlage der landesweit einheitlichen Hektarsätze zu einer Reduktion der Vorschreibungssummen gekommen ist.

So wurde im ersten Jahr der Neureglung 2019 in Summe lediglich € 11.541,05 vorgeschrieben. In den vergangenen Jahren – als im Sinne der vorherigen Rechtslage auf den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand des Waldaufsehers der Stadtgemeinde Lienz abgestellt wurde – beliefen sich die Vorschreibungssummen 2017 auf rund € 13.400,00 bzw. 2018 auf rund € 13.700,00.

Selbst unter Berücksichtigung der neuen Hektarsätze würde eine Beibehaltung des Umlagesatzes von 80 % zu einer Vorschreibungssumme (schlagend im Jahr 2021) von lediglich € 12.700,00 führen.

In Anbetracht dessen, dass sich die Stadtgemeinde Lienz mit aktuell höherem Personal- und Sachaufwand und aufgrund der aktuellen Parameter (Umlagesatz von 80 v. H.) – selbst bei erhöhten Hektarsätzen – mit geringeren Umlageleistungen/Deckungsbeiträgen der Abgabepflichtigen konfrontiert sieht, erscheint eine Einhebung von 100 % des Hektarsatzes zweckmäßig.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 über die Neufestsetzung des Umlagesatzes beraten und ersucht den Gemeinderat um nachfolgende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Fortsetzung von Seite 553

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker führt aus, dass es wie die Bürgermeisterin schon erwähnt habe, für den einzelnen Waldbesitzer nicht die Welt ausmache, aber angesichts dessen, dass man in Lienz innerhalb von einem Jahr zweimal eine Katastrophe, vor allem in den Wäldern gehabt habe, spreche er sich dafür aus ein Zeichen zu setzen und aus Solidarität gegenüber den Betroffenen den Hektarsatz nicht zu erhöhen. Die Waldbesitzer haben zu kämpfen, teilweise seien ganze Flächen auf 100 Jahre nicht mehr nutzbar.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie das einsehe, die Gemeinde trotzdem handeln müsse. Die Personalkosten seien im Vergleich zur Anhebung des Hektarsatzes unverhältnismäßig hoch angestiegen. Deswegen habe man Handlungsbedarf.

GR ÖR Josef Blasisker ersucht um Verständnis für die Waldbesitzer, denn sie würden derzeit statt bisher € 100,00 nur € 70,00 erhalten. Beim Verkauf von Brennholz müsse man sogar € 20,00 dazuzahlen. Diese Preisentwicklung werde auch in den kommenden Jahren anhalten und von den hohen Kosten für die Aufforstung möchte er gar nicht sprechen. Der Wald sei Schutz für die gesamte Bevölkerung, das müsse aus seiner Sicht auch etwas Wert sein. Er könne aus persönlichen Gründen diesem Punkt deshalb nicht zustimmen.

GR Gerlinde Kieberl erklärt, dass sie Rücksprache mit Ing. König gehalten habe und er darauf hingewiesen habe, dass die Waldbesitzer im Gegenzug ein Service erhalten, das die Stadtgemeinde, der Waldaufseher usw. leisten. Bei sehr vielen Teilwaldbesitzer, die selber eigentlich fast gar nichts machen, sei es üblich, dass die Stadtgemeinde bei eigenen Schlägerungsarbeiten diese Teilwälder miterledige, vor allem den Transport. Für einen Teilwaldbesitzer gehe es um € 2,00 bis € 3,00 im Jahr, für Agrargemeinschaften um ein paar € 100,00. Aus ihrer Sicht gehe es hier um eine sehr wertvolle Arbeit, da Fachleute regelmäßig darüber schauen und vor Ort seien. Alle seien bemüht, im Zuge der Schadensaufarbeitung zusammenzuhalten und zu schauen, dass nicht allzu viele Kosten den Einzelnen entstehen. Man biete sinnvolle Bringungsmöglichkeiten und schaue, dass die Wege saniert werden. Die Stadtgemeinde Lienz sei in dieser Hinsicht gut aufgestellt, und das solle den Waldbesitzern auch etwas Wert sein. Im Vergleich zur geringen Höhe der Waldumlage, erhalten die Waldbesitzer eine Topleistung.

Die Bürgermeisterin hat natürlich Verständnis für die Betroffenen, aber so wie GR ÖR Josef Blasisker auf die Waldbesitzer schaue, müsse sie auf die Wirtschaftlichkeit der Stadtgemeinde Lienz schauen. Die Erhöhung sei für den Einzelnen minimal. Auch die Stadt sei als Waldbesitzerin massiv von den Schäden betroffen, sie müsse zudem noch viel Geld für die Wegerrichtung in die Hand nehmen. Das Land habe nun die Möglichkeit geschaffen die Hektarsätze anzuheben und mache die Volleinhebung zur Voraussetzung ua. bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Somit sei es wieder in einem anderen Kontext zu sehen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Fortsetzung von Seite 554

GR Alois Lugger erinnert daran, dass dieses Thema bereits vor einigen Jahren im Gemeinderat diskutiert worden sei. Schon damals sei ihm die Aufteilung der Sätze zwischen Stadtgärtnerei und Forst zu wald-lastig erschienen. Zudem bedaure er, dass dieser Punkt nicht dem Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung vorgelegt worden sei. Aus seiner Sicht hätte es hier im Vorfeld Diskussionsbedarf gebraucht.

GR Gerlinde Kieberl erklärt, dass die Verordnung des Landes erst nach der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft erfolgt sei, deshalb habe es keine Möglichkeit zur Diskussion im Ausschuss gegeben. Die Beschlussfassung im Gemeinderat müsse aber noch heuer erfolgen. Bzgl. der Aufteilung der Prozentsätze ergänzt sie, dass nur die städtischen Waldaufseher prozentmäßig zwischen Stadtgärtnerei und Forst aufgeteilt seien, es gebe aber auch noch andere Waldaufseher.

GR ÖR Josef Blasisker vertritt die Meinung, dass Lienz keine Zuschussgemeinde sei, sie könne es sich leisten die Waldbesitzer zu unterstützen. Es interessiere ihn nicht, was andere Gemeinde machen. Lienz solle ein Zeichen setzen und als kleine Anerkennung die Hektarsätze nicht erhöhen. Der Wald sei in Zukunft eine Belastung, aber den Wald brauchen alle Bürger, als Erholungsraum, als Sicherheitsraum für viele Sachen und da müsse man aufpassen.

GR Gerlinde Kieberl berichtet, dass Waldaufseher eine ganz wichtige Funktion haben. Zu ihrer Verwunderung sei das aber gar nicht Österreichweit geregelt. In Bundesländern, dazu gehöre auch Tirol, wo es Waldaufseher gebe, sei der Wald viel besser gepflegt. Ua. weil Schädlinge bspw. früher erkannt und daher schneller Maßnahmen gesetzt werden können.

GR Alois Lugger spricht von einer sehr ungunstigen Situation für ihn, trotzdem werde er zustimmen. Er ersucht jedoch, das Thema bzgl. der Aufteilung zwischen Stadtgärtnerei und Forst in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft genau anzuschauen und zu diskutieren. Die Bürgermeisterin stimmt dem zu.

GR ÖR Josef Blasisker stimmt GR Alois Lugger diesbezüglich zu. An GR Gerlinde Kieberl gerichtet erwähnt er, dass auch die Waldbesitzer auf ihren Wald schauen. Die Waldaufseher hätten mit Ausnahmen der letzten beiden Jahre eher wenig zu tun gehabt. Er schätze ihre Arbeit, aber heilig sprechen müsse man sie auch nicht.

Die Bürgermeisterin merkt abschließend an, dass auch sie als Teilwaldbesitzerin betroffen sei und sich aber trotzdem für die Erhöhung ausspreche. Weiters merkt sie an, dass sie von Seiten der Stadtwärme wisse, dass die Preise für das Holz nicht so schlecht seien, wie sie GR ÖR Josef Blasisker dargestellt habe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005; Festsetzung Umlagesatz gleich wie einheitliche Hektarsätze ab 2020

Fortsetzung von Seite 555

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

**„VERORDNUNG  
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.12.2019  
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1  
Waldumlage, Umlagesatz**

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019 LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2  
Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.“**

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen (GR Dr. Christian Steininger-MBL ist abwesend!)  
19 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Forst und Garten  
Akt an: Forst und Garten

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Abteilung

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzungen am 28.11. und 09.12.2019)

Die Seiten 557 bis 570 werden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

1. LAZ – Standort Lienz; Auszahlung der Jahressubvention 2018/2019

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

\* \* \* \* \*

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Sport und Freizeit vom 13.12.2019

Vom Land Tirol wurden am 10.12.2019 vertragsgemäß € 10.000,00 an die Stadt angewiesen.

In der Folge gibt die Stadt Lienz, falls das Land Tirol die oa. Summe anweist, ebenfalls vertragsgemäß (StR.B. vom 11.4.2017, Seite 525) weitere € 5.000,00 für das LAZ Standort Lienz dazu.

Da alle Voraussetzungen für die Auszahlung des Jahresbetrages vorliegen, wird der Gemeinderat ersucht, für das LAZ-Standort Lienz, für den Zeitraum 2018/2019, die Gesamtsumme in Höhe von € 15.000,00 freizugeben und flüssig zu stellen.

Gleichzeitig wird um Aufhebung der 10%-Sperrung auf diesem Konto ersucht.

**BESCHLUSS:**

Die für das LAZ-Standort Lienz vorgesehene Jahressubvention 2019 in Höhe von € 15.000,00 wird zur Auszahlung freigegeben. In einem wird die 10%-Sperrung auf diesem Konto aufgehoben. Zeitraum: 2018/2019

VA-Stelle:1/269000-777021 dotiert mit € 15.000,00 – Verfügungsrest ebenfalls € 15.000,00, bei Aufhebung der 10%-Sperrung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Sport und Freizeit

Akt an: Sport und Freizeit

Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714

Edv-NR.:

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

2. Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

\* \* \* \* \*

Bezug: Antrag der Liste GUT – Grünes und Unabhängiges Team für Lienz

GR Gerlinde Kieberl erläutert eingangs, dass sie in den letzten 4 Monaten einen Lehrgang als kommunale Klimaschutzbeauftragte besucht habe und in der Zeit bei verschiedenen Exkursionen in Tirol, Vorarlberg und Südtirol die Gelegenheit gehabt habe, auch viele Projekte zu sehen. Dabei sei sie mit e5-Gemeinden in Kontakt gekommen. Man habe in der letzten Umweltausschusssitzung darüber gesprochen welche Möglichkeiten es gäbe. Der Tenor sei gewesen, wenn sich der Gemeinderat für einen Beitritt zum e5 Projekt ausspreche, dann möchte man die Sache weiterverfolgen.

Anschließend trägt GR Gerlinde Kieberl den Antrag vor:

*„Lienz war in den vergangenen Jahrzehnten bei den Bemühungen in Sachen Energiesparen und innovative Konzepte zu erarbeiten immer vorne mit dabei.*

*In den Jahren 1998 – 2001 war die Stadtgemeinde auch Mitglied des e5 Landesprogramms für energiebewusste Gemeinden.*

*In diesem Zeitraum arbeitete das e5 Team, genannt der Energiebeirat, unter Einbindung von verschiedenen Fachleuten (Installateur, Energieberater, Ärzten, GemeinderätInnen, BürgerInnen) unter der externen Begleitung von Energie Tirol (Herrn Rainer Krismer) an konkreten Projekten zur Verbesserung der Energienutzung Lienz. Auf der Homepage der Sonnenstadt Lienz finden sich noch folgende Umwelt-Auszeichnungen aus diesem Zeitraum:*

- *Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden, e5; 2000; Auszeichnung für „ee“*
- *Klimabündnis Gemeindegewettbewerb 2000; Sonderpreis der Jury*
- *Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden, e5; 20001; Auszeichnung für „eee“*

*Eines der daraus entstandenen Projekte war die heutige Stadtwärme Lienz (Biomasse Fernheizwerk) oder das Programm 200 Dächer, wo Solarthermie durch Solaranlagen auf den Dächern der Städte zur Warmwassererzeugung gefördert wurden.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

2. Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Fortsetzung von Seite 572

*Leider wurde die Teilnahme an diesem erfolgreichen Programm nach 2001 von der Stadtgemeinde Lienz nicht mehr verlängert.*

*Die österreichische Bundesregierung hat im September 2015 die UNO-Agenda 2030 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ unterschrieben. Bis 2030 soll durch die Erreichung von 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) neben der Bekämpfung von Hunger und Armut sowie der Forderung nach Bildung und Gesundheit für alle auch ein menschenwürdiges Leben innerhalb der planetaren Grenzen ermöglicht werden.*

*Ziel 13 von 17: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.*

*Das Land Tirol will bis 2050 den Energieverbrauch halbieren und erneuerbare Energieressourcen intensiv ausbauen (Tirol energieautonom 2050).*

*Um diese Ziele zu erreichen zu können, ist es unbedingt notwendig, auch auf Gemeindeebene alle Anstrengungen in diese Richtung zu unternehmen.*

*Die Teilnahme am e5 Programm kann für die Stadtgemeinde Lienz eine wichtige Unterstützung auf diesem Weg sein.*

*Ziel des e5-Aktionsprogramms - Österreichs Bundes- und Landesprogramm für energiebewusste Gemeinden – ist es:*

- *Energieprozesse zu modernisieren,*
- *Energie effizienter und intelligenter zu nutzen und klimaschonende, erneuerbare Energieträger vermehrt einzusetzen.*
- *Auch die BürgerInnen der jeweiligen Gemeinden sollen optimal in die Realisierung der jeweiligen Projekte eingebunden werden.*
- *E5-Gemeinden bestimmen Energiebeauftragte, um bürgernah und auf kommunaler Ebene nachhaltige Themenbereiche wie Energie-Checks, Energiebuchhaltung, Hauswarteschulung und Beratung für Energieerzeugung zu beleben.*

*Ich beantrage nach Beratung im Umweltausschuss am 21.11.2019, dass der Gemeinderat die Wiederaufnahme in das e5 Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden befürworten möge.*

*Bei Befürwortung des Antrags kann 2020 mit dem Gemeindeteam von Energie Tirol die weitere Vorgangsweise bezüglich der Aufnahme in das e5 Programm besprochen werden. Der jährliche e5-Programm-Beitrag der Stadtgemeinde Lienz würde nach Abzug der Landesförderung € 2.550,00 (Stand 2019) betragen.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

2. Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Fortsetzung von Seite 573

*Herr Rainer Krismer, der den Energiebeirat in Lienz von 1998-2001 betreut hat, wäre als Ansprechperson an einer möglichen Begleitung interessiert; er betreut in Osttirol u.a. auch die Gemeinde Virgen.“*

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass sie sich mit GR Gerlinde Kieberl im Vorfeld besprochen habe. Einige Mitglieder der „fridays for future-Gruppe“ haben nach ihrem Auftritt im Gemeinderat ihr Interesse bekundet bei Projekten mitzuarbeiten. Das e5 Projekt würde eine Gelegenheit dazu bieten.

Mag. FH Mag. Oskar Januschke berichtet, dass Lienz im Jahr 2001 zwar den formalen Rahmen, aber nicht den inhaltlichen Rahmen verlassen habe. Man habe seinerzeit schon eine e3 Auszeichnung erreicht.

So habe man 2003 bspw. den PM10 Workshop in Lienz abgehalten, seit 2002 gebe es in Lienz den internationalen autofreien Tag, 2004 gab es die Eröffnung der Radwegunterführung unter der ÖBB-Brücke, 2009 habe Lienz als eine der ersten Städte schon Elektroradförderung vergeben. Dh. Lienz war immer operativ dabei und habe ganz spannende Themen bearbeitet und damit wesentlich zur Verbesserung der Luft beigetragen.

GR Gerlinde Kieberl erklärt, dass man bei einem Beitritt zum e5 Projekt auch externe Moderation erhalte, das sei oft recht hilfreich. Zudem kommen einfach auch Ideen und Projekte von überall daher und es werde einiges an Knowhow, usw. geliefert.

GR Dr. Christian Steininger-MBL findet das e5 Projekt eine schöne Initiative. Lienz sei schon sehr früh im Bereich Umwelt- und Klimaschutz aktiv und habe ua. mit der Stadtwärme ein Vorzeigeprojekt abgeliefert. Im Grunde habe Lienz den Klimaschutz schon gemacht, bevor er erfunden worden sei. Deshalb solle der formale Rahmen auch wiederaufgenommen werden. Er regt an sämtliche Ausschuss-Obleute, die im Weitesten mit der Thematik befasst seien mit einzubinden. Das wäre aus seiner Sicht klarer Weise die Umweltausschuss-Obfrau, aber natürlich auch der Obmann des Mobilitätsausschusses, der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung und auch der Obmann des Ausschusses für Wirtschaft und Standortentwicklung.

Die Bürgermeisterin erwähnt zwei Projekte, die wesentlich in Richtung e5 gehen. Das sei zum einen das Mobilitätszentrum, bei dem versucht werde sämtliche öffentliche Verkehre zusammen zu führen und zum anderen der Regiobus, der den öffentlichen Personennahverkehr im Bezirk auf komplett neue Beine stelle. Dafür werden insbesondere die Pendler zukünftig sehr froh sein.

GR Uwe Ladstädter merkt an, dass er das Projekt natürlich unterstütze. Er dankt Mag. FH Mag. Oskar Januschke der seinerzeit als Jungspund in der Gemeinde, frisch vom Wasserwerk in die Liezburg übersiedelt sei und wirklich beispielgebend die ersten Initiativen gesetzt habe. Mag. FH Mag. Oskar Januschke habe mittlerweile ein breiteres Spektrum zu verwalten und deswegen sei sein Wunsch, dass die Stadt jemanden finde, der diese Projektgruppe leite, der wirklich Zeit und nötigen Biss habe, denn sonst habe er Sorge, dass das Projekt wieder einschlafe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

2. Antrag der Liste GUT; Beitritt zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden

Fortsetzung von Seite 574

Die Bürgermeisterin und die Ausschussobfrau GR Gerlinde Kieberl ersuchen um eine Wohlmeinung des Gemeinderates um die nächsten Vorbereitungsschritte setzen zu können. Der Beitritt sei dann frühestens im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2020 machbar.

Vzbgm. KR Kurt Steiner weist daraufhin, dass er bereits seit den 90er Jahren politisch tätig sei und derartige Projekt immer unterstützt habe. Deswegen sei er auch jetzt dafür.

GR ÖR Josef Blasisker fragt nach den Kosten für den geplanten Moderator.

GR Gerlinde Kieberl informiert, dass sich der damalige Moderator Herr Rainer Krismer bereit erklärt habe, dass Projekt zu begleiten, die Kosten dafür würden über das Projekt laufen. Herr Krismer sei mittlerweile selbständig, begleite aber für Energie Tirol immer noch ein paar Gemeinden. Er habe über 20 Jahre Erfahrung in dem Projektbereich. Wenn Lienz an dem Programm teilnehme, werden die Kosten über das Programm finanziert.

Die Bürgermeisterin meint das sei ja der Hintergrund von dem Programm, dass man die geführte Moderation und das Knowhow des Landes, auch mit der Landesförderung erhalte. Zum werde der notwendige Prozess mit der Energie Tirol ordentlich aufgestellt und betreut.

**BESCHLUSS:**

Der Beitritt der Stadtgemeinde Lienz zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden wird grundsätzlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt- und Zivilschutz  
Akt an: Umwelt- und Zivilschutz  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 17.12.2019

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 005629

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

3. Wortmeldungen von Mandataren

Auf Nachfrage von GR ÖR Josef Blasisker erklärt der Obmann des Mobilitätsausschusses, dass die Beda Weber Gasse bereits bewertet worden sei und dass einige Maßnahmen im Bereich zwischen dem Haus Diogenes und der Einfahrt zum BKH Lienz geplant seien. Insbesondere auch wegen der parallel parkenden Autos im Bereich M-preis.

\* \* \* \* \*

Auf Nachfrage von Vzbgm. KR Kurt Steiner berichtet Stadtbaumeister DI Klaus Seirer, dass der Baubeginn beim Drauparksteg bereits erfolgt sei. Es seien alle Angebote im Haus, die Baufirmen seien terminmäßig eingetaktet und in der 3. Kalenderwoche 2020 werde weiter gearbeitet. Die eingelangte Preis für Stahl und Holz seien etwas höher als geschätzt.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass von Seiten des Landes Tirol eine Förderzusage in Höhe von 60 % eingelangt sei.

\* \* \* \* \*

Zum Abschluss der Sitzung bedankt sich die Bürgermeisterin bei allen Mandataren für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest.

\* \* \* \* \*

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2019 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 516 bis einschließlich Seite 577)

Die Schriftführerin:



Mag. FH Sabine Istenich

Die Bürgermeisterin:



LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

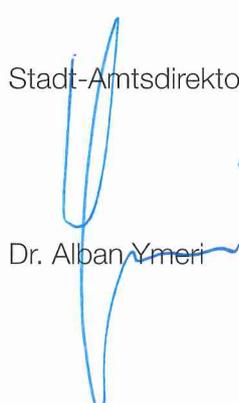


GR Jeannette Seiwald-Mair



GR Uwe Ladstädter

Stadt-Amtsdirktor:



Dr. Alban Ymeri